

II-5798 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/96-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 6. Mai 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2558 IAB
1992 -05- 07
ZL. 2610 1J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg und Kollegen vom 11. März 1992, Nr. 2610/J, betreffend Gebührengesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die gebührenrechtliche Behandlung von Gleichschriften ist nicht, wie in der Anfrage ausgeführt wird, im Abs. 3 des § 25 Gebührengesetz 1957 geregelt, sondern in dessen Abs.2. Diese Bestimmung ist wesentlicher Teil des auf dem Urkundenprinzip beruhenden Gesamtsystems des Gebührengesetzes. Der Verfassungsgerichtshof hat dies mit Erkenntnis vom 16. Juni 1988, B 550/87, bestätigt und ausdrücklich festgestellt, daß weder gegen den Regelungsinhalt noch gegen die zur Abgrenzung gewählte Monatsfrist verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Eine Änderung der Bestimmung kann daher nicht isoliert erfolgen, sondern nur im Rahmen einer allfälligen umfassenden Reform der Rechtsgebühren, bei der auch das Urkundenprinzip zur Disposition steht.

Im Rahmen der Vorbereitung der zweiten Etappe der Steuerreform befaßt sich ein Arbeitskreis mit der Erarbeitung von Vorschlägen für eine Reform des Gebührengesetzes. Ich ersuche um Verständnis, daß ich den Ergebnissen dieser Arbeiten nicht vorgreifen kann.

Beilage



BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Gaigg
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen
betreffend

Gebührengesetz

Die Bestimmungen des Gebührengesetzes führen immer wieder zu für den einzelnen Staatsbürger verblüffenden Ergebnissen. Dazu ein Beispiel: Ein Mietvertrag wird beim Finanzamt angezeigt. Vorgelegt werden das Originaldokument sowie weitere zwei mit Originalunterschriften versehene Ausfertigungen ("Gleichschriften"). Das Finanzamt überprüft zur Festsetzung der Gebühr die Urkunde und findet in unserem Fall die Angabe im Vertrag, daß drei Gleichschriften angefertigt wurden. Nachdem aber nicht innerhalb des Monats nach Unterschrift ("*Entstehen der Gebührenschuld*") die in der Urkunde dritte angeführte Gleichschrift vorgelegt wurde, kommt es zu folgender Gebührenfestsetzung:

- > Für das Rechtsgeschäft an sich gem § 33 TP 5 (1) Z1 GebG 1957 1 % der Bemessungsgrundlage und
- > gem § 6 (2) GebG 1957 für die weiteren 2 vorgelegten Bögen (das ist gem § 5 (2) GebG ein Papier, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet) die feste Gebühr von je S 120.- und
- > für die in der Urkunde angeführte, aber nicht innerhalb obiger Frist vorgelegten dritten Gleichschrift gem § 25 (1) GebG 1957 nochmals die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe vom 1 % der Bemessungsgrundlage.

Als Begründung für diese zusätzliche Gebührenbelastung wird das dem Gebührengesetz zugrunde liegende Urkundenprinzip herangezogen, welches sinngemäß besagt, daß alles, was in der Urkunde festgehalten ist, den Tatsachen, entspricht und daher auch ein Gegenbeweis nicht möglich ist. Das Urkundenprinzip zu ändern bzw die Gebühr für Gleichschriften zu beseitigen, ist fast gleichbedeutend mit der Abschaffung des diesbezüglichen Gesetzes, da die Kontrolle, ob ein Rechtsgeschäft ordnungsgemäß vergebührt wurde, schwer möglich wäre.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

Sind Sie bereit, eine Novelle zum Gebührengesetz vorzubereiten, daß künftig nach § 25 (3) GebG 1957 für Gleichschriften nur die feste Stempelmarkengebühr zu entrichten ist ?

Wenn nein, sind Sie bereit eine Novelle zum Gebührengesetz vorzubereiten, sodaß in § 25 (3) GebG 1957 künftig keine Befristung mehr enthalten ist ?

